

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2012, ist der Mindeststandard nach § 10 Abs. 1 Z. 1 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG anzupassen. Die Beträge der Mindeststandards sind durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen.

Aufgrund der Neuerlassung der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, LGBl. Nr. 99/2012, die am 1. Jänner 2013 in Kraft tritt, sind im Zusammenhang mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand die politischen Bezirke anzupassen.

2. Inhalt:

Durch vorliegende Verordnung der Landesregierung wird der Mindeststandard nach § 10 Abs. 1 Z. 1 StMSG unter Bedachtnahme auf den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG angepasst. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird laut Beschluss der Pensionskommission vom 29. Oktober 2012 ab 1. Jänner 2013 um 2,8 % erhöht.

Der höchstzulässige Wohnungsaufwand wird entsprechend der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die einzelnen politischen Bezirke festgelegt. Gemäß § 1 der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, LGBl. Nr. 99/2012, gliedert sich das Land Steiermark – abgesehen von Graz als Stadt mit eigenem Statut – ab 1. Jänner 2013 in die politischen Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Murtal, Leibnitz, Leoben, Liezen, Murau, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz. Aus diesem Grund sind auch die politischen Bezirke in der vorliegenden Verordnung anzupassen. Um Verschlechterungen der Leistungshöhe für die Bezieherinnen/Bezieher der Mindestsicherung zu vermeiden, werden für die drei neuen Bezirke (Bruck-Mürzzuschlag, Hartberg-Fürstenfeld sowie Südoststeiermark) keine Durchschnittswerte festgelegt, sondern der jeweils höhere Wert der einzelnen Bezirke vor der Bezirkszusammenlegung herangezogen.

Die vorliegende Novelle der StMSG-DVO soll mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Mindeststandards für das Jahr 2013 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2011 wie folgt:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung	RA 2011	Erhöhung 2,8%	Summe 2013
Mindeststandards 100% (April-Dezember)	19.541.640,66		
Hochrechnung auf Jahresbetrag 2011	26.055.520,88	729.554,58	26.785.075,46
davon 60% Land	15.633.312,53	437.732,75	16.071.045,28
davon 40% Sozialhilfeverbände/Stadt Graz	10.422.208,35	291.821,83	10.714.030,19

Insgesamt ist daher durch die Anhebung der Richtsätze mit einer **Steigerung von 729.554,58 Euro der Gesamtkosten** (100 %) zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) **437.732,75 Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) **291.821,83 Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf rund 27.000.000 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher rund 16.000.000 Euro. Der Anteil der Sozialhilfeverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt rund 11.000.000 Euro.